



### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Einführung eines weiteren stellvertretenden Wehrführers entstehen Kosten für die Entschädigung nach der Entschädigungssatzung in Höhe von bis zu 2.500,00 €.

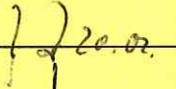
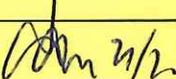
### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Einführung eines zweiten stellvertretenden Wehrführers wird zugestimmt.

In Vertretung:



Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	



# Freiwillige Feuerwehr

- Stadt Heiligenhafen -



Stadtvertretung Heiligenhafen  
Bürgermeister Heiko Müller  
Fachbereich 2 ; FD 21



Heiligenhafen, 10.01.2019

- Antrag für Schaffung der Funktion 2. Stellvertretender Gemeindefeuerführer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit stellt die Freiwillige Feuerwehr Heiligenhafen den Antrag für die Funktion des 2. Stellvertretenden Gemeindefeuerführers. Dieses ist gemäß des Brandschutzgesetzes. Aufgrund der wachsenden Aufgaben und Terminbewältigung in allen Bereichen des Feuerwehrwesens wird es erforderlich dieses durch einen weiteren Stellvertreter der Gemeindefeuerführung zu gewährleisten.

Diese Funktion wird gemäß der anstehenden Satzungsänderung für eine Gemeindefeuerwehr mit Jugend- und Verwaltungsabteilung durch die Mitgliederversammlung der FF Heiligenhafen am 22.02.2019 abgestimmt. Ein weiterer Grund ist die uneingeschränkte Gewährleistung des gesamten Aufgabenportfolios bei Ausfall eines Teiles der Gemeindefeuerführung.

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) Vom 10. Februar 1996

#### § 11 - Gemeinde- und Ortswehrführung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für sechs Jahre unter der Leitung der amtierenden Gemeinde- oder Ortswehrführung, sofern sie selbst zur Wahl ansteht, unter Leitung der Stellvertretung, die Gemeinde- oder Ortswehrführung. Die stellvertretende Wehrführung wird unter der Leitung der Gemeinde- oder Ortswehrführung gewählt. Mit vorheriger Zustimmung der Gemeindevertretung können weitere Stellvertretungen gewählt werden. Stehen weder Wehrführung noch Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehrführung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahl der Wehrführung und der Stellvertretung bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Sofern nur eine Person zur Wahl ansteht und nicht mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist, ist der Wahlgang zu wiederholen. Für die Wahl genügt dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen finden ergänzende Anwendung. Die Gemeinde- oder Ortswehrführung sowie ihre Stellvertretung werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

#### (2) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens vier Jahren ununterbrochen aktiv einer Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und

4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in die Ehrenabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung sowie der Stellvertretung bedarf der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

(4) Die Gemeindefeuerführung ist für die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Ortswehrführung ist der Gemeindefeuerführung für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Stellvertretung der Gemeinde- oder Ortswehrführung vertritt diese in deren Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters. Die Anordnungen der Wehrführung können nach den Bestimmungen der Satzung durch Ordnungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 11 durchgesetzt werden.

(5) Die Gemeindefeuerführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

(6) Ist die Wehrführung oder ihre Stellvertretung den persönlichen oder den fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht gewachsen, so kann sie auf Vorschlag des Trägers der Feuerwehr von der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.

HBM\*\*\* Michael Kahl  
Gemeindefeuerführer